

Eine in den letzten Wochen häufig erörterte Frage betrifft die gesetzliche Neuordnung des Edelmetallhandels. Wie wir bereits mitteilten, befindet sich beim Reichswirtschaftsministerium ein Gesetzentwurf über die Edelmetallankaufsstellen in Vorbereitung, um endlich — es wird allerhöchste Zeit! — den gewissenlosen Aufkäufern von Edelmetall mit scharfen gesetzlichen Mitteln, die bislang noch Gesetzentwurf vorliegt, werden wir näher darauf zurückkommen. Bis die neuen Bestimmungen in Kraft treten, müssen die deutschen Juweliere und Uhrmacher im eigenen wie im nationalen Interesse alles daran setzen, um die ihnen zukommende Aufgabe im deutschen Edelmetallhandel so gut es irgend möglich ist, zu erfüllen. Die größten Klagen über die Edelmetallankaufsstellen stützen sich darauf, daß für die Gegenstände aus Edelmetall, die von den notleidenden Kreisen des Volkes angeboten werden, viel zu geringe Preise bezahlt und die angekauften Edelmetalle ins Ausland verschoben werden.

In erster Linie richtet sich der Haß gegen die sogenannten Galizier. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß der Prozentsatz von östlichen Einwanderern sehr stark unter den Edelmetallaufkäufern vertreten ist, gibt es doch auch „Galizier“, deren Wiege in Deutschland gestanden hat. Der Uhrmacher muß es als seine vornehmste Aufgabe betrachten, wenn er sich mit dem Ankauf von Edelmetallen befaßt, einmal wirklich angemessene Preise zu zahlen, und sodann dafür zu sorgen, daß das zur Stützung unserer eigenen Volkswirtschaft unentbehrliche Edelmetall nicht ins Ausland verschoben wird. Letzteres kann er dadurch tun, daß er die von ihm angekauften Mengen Edelmetall nur an solche Großankäufer weiterverkauft, von denen er weiß, daß sie das angekaufte Metall an die Reichsbank oder die Industrie weiterleiten. Wer so sein Geschäft handhabt, wird zwar viel weniger Geld verdienen als ein gewissenloser Schieber, aber er kann das Bewußtsein haben, als anständiger Mensch zu handeln, vielen einzelnen Volksgenossen und auch der Gesamtheit und damit letzten Endes wieder sich selbst zu nützen. Durch die Zahlung von angemessenen Preisen wird es ihm auch nicht an Kunden fehlen, die ihm vertrauensvoll Edelmetall zum Kauf anbieten, und so wird er immerhin noch ein ganz gutes Geschäft machen.

Gerade die größten und angesehensten Uhrengeschäfte sollten es nicht mit Entrüstung von sich weisen, Edelmetalle anzukaufen, da sie in der Lage sind, das unsaubere Geschäft unsauberer Elemente erheblich einzuschränken. An einzelnen Orten hat man es auch klar erkannt, daß Zusammenschluß mehrerer zu einem einheitlichen Ziele auch im Edelmetallhandel Macht bedeutet.

So hat z. B. die Uhrmacher-Zwangsinnung Magdeburg eine aus Innungsmitgliedern bestehende Edelmetallankaufsstelle geschaffen, die in den wenigen Wochen ihres Bestehens schon außerordentlich gute Resultate gezeitigt hat. Die einzelnen Genossen erhalten ein Schild ausgehändigt, das sie als Mitglieder der Ankaufsstelle der Innung ausweist und im Schaufenster bzw. im Laden Verwendung finden kann. Hierdurch und durch Inserate in den Tageszeitungen wird das Privatpublikum auf die gemeinsame Ankaufsstelle hingewiesen. Es bleibt jedem Uhrmacher auch unbenommen, selbst Edelmetall anzukaufen, doch ist er gehalten, das angekaufte Metall der Zentrale abzuliefern, die ihm dafür einen von Tag zu Tag festgesetzten Kurs garantiert. Bei geschickter Geschäftsführung kann es, wenn die örtlichen Verhältnisse nur einigermaßen günstig sind, also der Platz nicht zu klein oder zu arm ist, nicht ausbleiben, daß eine derartige Zentrale stark in Anspruch genommen wird. Man darf auch nicht vergessen, daß eine solide Geschäftsgebarung einer von der Innung sanktionierten Zentrale eine günstige Rückwirkung auf den Uhrenhandel und das Reparaturgeschäft durch die sich erhöhende Achtung vor dem Uhrmacherstande haben wird.

Der Westfälisch-Lippische Verband der Uhrmacher und Goldschmiede hat schon vor längerer Zeit eine Großankaufsstelle für Edelmetalle eingerichtet.

Der Uhrmacher, der sein Geschäft auf lange Dauer am gleichen Platze berechnet hat, muß Politik auf lange Sicht treiben, wenn er in seinem Geschäfte vorwärts kommen will. Der Hauptgrundsatz einer solchen Politik, die der des Schiebers diametral gegenübersteht, lautet: „Ehrlich währt am längsten.“ Doch darf der Uhrmacher nicht in mittelalterlichen Zumftvorstellungen befangen bleiben, sondern muß sein Handeln auch nach soliden, modernen, kaufmännischen Grundsätzen einrichten.

K. H.

## Zur Steuerbilanz 1922

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Die zu Beginn des Jahres 1923 abzugebenden Steuererklärungen und insbesondere die hierzu aufzustellenden Steuerbilanzen werden den Steuerpflichtigen zweifellos außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. Um derselben Herr zu werden, ist es vor allem notwendig, daß der Kaufmann den Zweck der Bilanzen im Rahmen der einzelnen Steuergesetze erfaßt. Man kann in der Praxis oft noch die Beobachtung machen, daß der Kaufmann sich scheut, bei Abgabe seiner Steuererklärung von dem einmal ins Bilanzbuch eingetragenen Abschlusse abzuweichen und die mit Rücksicht auf die steuerlichen Bestimmungen notwendigen Änderungen vorzunehmen. Diese Scheu ist unbegründet. Es entspricht den durch die verschiedenen Bewertungsvorschriften gegebenen Notwendigkeiten, daß für die Steuererklärungen eine den jeweils besonderen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Steuerbilanz aufgestellt werden kann und gegebenenfalls sogar aufgestellt werden muß.

Zu Beginn des Jahres 1923 ist unter Zugrundelegung der Bilanz zu deklarieren für: 1. Einkommensteuer (gegebenenfalls Körperschaftssteuer); 2. Gewerbesteuer; 3. Vermögensteuer; 4. Zwangsanleihe<sup>1</sup>).

Von diesen Steuern stellen die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer ausschließlich und die Gewerbesteuer

in der Mehrzahl aller Fälle Einkommenbelastungen dar. Hier sind periodisch wiederkehrende ordentliche Bilanzen zugrunde zu legen, die den Zweck verfolgen, den in der letzten Bilanzperiode erzielten Geschäftserfolg (Gewinn oder Verlust) zu ermitteln, und nur nebenbei eine Darstellung des Vermögensstandes enthalten. Die für die Einkommensteuer usw. aufgestellte Bilanz ist eine sogenannte Erfolgsbilanz oder Gewinnermittlungsbilanz. Die Bewertung des Vermögens wird hier durch die Rücksicht auf die Erfolgsermittlung beeinflusst und hiervon in der Hauptsache beherrscht. Es kommt demnach hier nicht wie bei den Vermögensteuern, etwa dem Reichsnotopfer, darauf an, das Betriebsvermögen auf einen bestimmten Stichtag objektiv richtig festzustellen, sondern die aufzustellende Bilanz hat den Unterschied zwischen dem Geschäftsvermögen zu Beginn und Ende der Periode auszuweisen.

Wesentlich anderen Zwecken dient diejenige Bilanz, welche für die Vermögensteuer und die Zwangsanleihe zugrunde zu legen ist. Hier ist eine sogenannte Vermögensbilanz notwendig, d. h. eine solche, bei der die

<sup>1</sup>) Vergl. auch: „Die steuerliche Bewertung des Vermögens für den Stichtag des 31. Dezember 1922“ von Dr. jur. W. Felsing in Nr. 48. Jahrg. 1922 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.